



Regeln in der Oberstufe

Schuljahr 2018 / 2019

Umgang mit Entschuldigungen

- Alle Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ein Fehlen ist schriftlich zu begründen (OAPVO §7 (6)), hierfür wird ein Entschuldigungsheft mit Geburtsdatum und aktuellem Stundenplan geführt.
- Nach Genesung wird die Entschuldigung unverzüglich der Klassenlehrkraft zum Abzeichnen vorgelegt. Im Falle versäumten Kursunterrichts wird die Entschuldigung nach Unterschrift der Klassenlehrkraft bei der Kurslehrkraft vorgelegt.
- Spätestens am dritten Tag einer längeren Abwesenheit muss die Klassenlehrkraft schriftlich oder telefonisch über das Fehlen informiert werden. Eine ärztliche Bescheinigung wird nur dann verlangt, wenn Schüler*innen „häufig“ fehlen. Was „häufig“ ist, entscheidet die Klassenlehrkraft.
- Beurlaubungen (Fahrprüfung usw.) müssen vorher bei der Klassenlehrkraft und Oberstufenleitung schriftlich beantragt werden. Diese Termine gelten nicht als Begründung für das Versäumen einer Klassenarbeit.

Verstöße gegen diese Regeln

- Bei wiederholtem nicht ausreichend begründetem Fernbleiben vom Unterricht in einem Fach kann die Klassenkonferenz nach vorheriger Warnung diese Leistung mit 0 Punkten bewerten, was gleichzeitig die Wiederholung des Faches bedeutet (OAPVO §7 (7)).
- Schüler*innen können nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht aus der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind oder sie sich durch wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entziehen (SchulG §19, Abs.4).

Verhalten bei Klassenarbeiten und Stunden mit Einzelleistungen

- Bei Klassenarbeiten und Stunden mit Einzelleistungen (Referat usw.) müssen sich die Schüler*innen vor der 1. Stunde per Email bei der Fachlehrkraft (vorname.nachname@jbs-pinneberg.org) sowie im Sekretariat abmelden (johannes-brahms-schule.pinneberg@schule.landsh.de). Volljährige Schüler*innen müssen ihr Fehlen zusätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigen.
- Nichteinhaltung dieser Regeln führt zur Bewertung der Leistung mit 0 Punkten.
- Schüler*innen, die im Unterricht vor einer Klassenarbeit nicht anwesend sind, gelten als erkrankt und dürfen deshalb an diesem Tag keinen schriftlichen Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Gleichwertigen Leistungsnachweis) mehr erbringen.



Klasse

Name

Vorname

Materialien am Arbeitsplatz

- Am Arbeitsplatz dürfen sich nur die für die Klassenarbeit benötigten Materialien sowie die notwendige Verpflegung befinden.
- Alle Jacken und Taschen sind an einem separaten Platz im Klassenraum abzulegen.
- Alle elektronischen Geräte müssen bei der Lehrkraft abgegeben werden. Das Auffinden – auch ausgeschalteter – elektronischer Geräte gilt als Täuschungsversuch.
- Die Aufsicht kontrolliert die Arbeitsplätze vor und während der Klassenarbeit.

Anwesenheit/ Sitzplan

- Die Kurslehrkraft erstellt zu Beginn der Klassenarbeit einen Sitzplan. Alle Aufsicht führenden Lehrkräfte notieren den jeweiligen Zeitraum der Abwesenheit der Schüler*innen.
- Der Besuch der Toilette sowie der Cafeteria ist in den Pausen nicht gestattet. Das Schulgelände darf während der gesamten Arbeitszeit nicht verlassen werden (Rauchverbot)!

Ende der Klassenarbeit

- Ein vorzeitiges Verlassen des Arbeitsraumes bei Fertigstellung der eigenen Klassenarbeit ist nicht gestattet, auch wenn keiner mehr den Raum verlassen möchte.
- Am Ende der Klassenarbeit müssen alle Materialien (inkl. Entwurf) abgegeben werden.

Jn, 17.08.2018

Von dem in der Oberstufe gültigen Entschuldigungsverfahren sowie dem vorgeschriebenen Verhalten bei Klassenarbeiten habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift **Oberstufenschüler*in**

Verlassen des Schulgeländes bei minderjährigen Oberstufenschüler*innen

Als **Erziehungsberechtigte*r** bin ich damit einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn in Freistunden und in großen Pausen das Schulgrundstück verlassen kann. Es ist mir bekannt, dass die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bei Unfällen mit Körperschäden, die sich in der erwähnten Zeit außerhalb des Schulgrundstückes ereignen, im Regelfall (z.B. bei eigenwirtschaftlicher Betätigung) nicht haften. Für Sachschäden haftet der Versicherungsverband des Schulträgers im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen; für Haftpflichtschäden haben die Erziehungsberechtigten selbst aufzukommen.

Ort, Datum

Unterschrift **Erziehungsberechtigte*r**

(Unterschrift entfällt bei Volljährigen)

letzter Abgabetermin (vollständig, alphabetisch sortiert, über Klassensprecher): **Fr, 31.08.2018**